

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Ofen- und Keramikmuseen Velten e.V.“
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten i.d. Regel keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nur in Ausnahmefällen, z.B. bei vertraglich zugesicherter Übernahme regelmäßiger Pflichten, kann eine Ehrenamtspauschale auch an Mitglieder gezahlt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (6) Der Sitz des Vereins ist Velten.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweiligen gültigen Gemeinnützigkeitsvorschriften. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.
- (2) Zweck des Vereins ist es, die Unterhaltung der Ofen- und Keramikmuseen in Velten zu unterstützen, insbesondere durch:
 - a) Unterstützung der Stadtverwaltung bei ihren Bemühungen um die Pflege Veltener Traditionen, bei der Präsentation der Bestände der Ofen- und Keramikmuseen, bei der Erweiterung, Bewahrung, Erforschung und Vermittlung dieser kulturgeschichtlich wertvollen Sammlungen.
 - b) Unterstützung von Veranstaltungen und Aktivitäten zur Wahrung der historischen Wurzeln des Industriestandortes Velten auf der Basis der Keramikindustrie.
 - c) Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammen-

arbeit mit allen öffentlichen und privaten, professionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und ihrer schriftlichen Annahme durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod bzw. Auflösung oder Löschung des Vereins.
 - b) durch Austritt unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ablauf des Geschäftsjahres.
 - c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele und Zwecke des Vereins wesentlich beeinträchtigt, oder wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz zweier Mahnungen nicht zahlt.

§ 4

Finanzierung

- Der Verein finanziert sich
- a) aus Mitgliedsbeiträgen
 - b) aus Spenden
 - c) aus Fördermitteln

§ 5

Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Vorstand kann im Einzelfall eine befristete Befreiung von der Beitragspflicht aussprechen.
- (3) Der Jahresbeitrag wird am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Organe

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Beratung und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
 - b) Wahl zweier Kassenprüfer und eines stellvertretenden Kassenprüfers,
 - c) Entgegennahme des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstandes nach dem Bericht der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - g) Auflösung des Vereins.
- (3) Bei der Beschlussfassung, auch in den Fällen des Absatz 4 und bei einer Änderung des Vereinszwecks, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (4) Über Anträge auf Abänderung der Satzung kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden sind und mindestens 15 Mitglieder anwesend sind.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn diese mindestens von 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Einladungsfrist verkürzt sich in einem solchen Fall auf eine Woche.

(6) Über jede Mitgliederversammlung und jeden in der Versammlung behandelten Antrag ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Der geschäftsführende Vorstand

- (1) der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden,
 - den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassierer,
 - dem Schriftführer

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(4) Der Verein wird im Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

(5) Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins. Die Kassenführung ist alljährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Der Kassierer hat zu diesem Zweck die Buchungsunterlagen zu übergeben.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet bei Beschlüssen.

Der Vorstand kann beschließen, dass bestimmte Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

(7) Über jede Vorstandssitzung und jeden in der Sitzung gefassten Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(8) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse des Vereins, die Verwaltung des Vermögens und im Rahmen der Ausgabenplanung die Verwendung der Einnahmen. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(9) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter beruft zur Vorstandssitzung durch schriftliche Einladung ein. Er muss zur Vorstandssitzung einberufen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes es beantragen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

§ 9

Der erweiterte Vorstand

(1) Zur fachlichen Beratung und aus sonstigen Gründen zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Vorstand um natürliche und juristische Personen erweitert werden.

§ 10

Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Ofenstadt Velten zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung im Sinne des §2 festgelegten Vereinszweck für das Ofen- und Keramikmuseum zur Verfügung zu stellen hat.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 3. März 2016 in Kraft.

OFEN-UND
KERAMIK
MUSEUM
HEDWIG
BOLLHAGEN

SATZUNG
FÖRDERVEREIN
OFEN-UND KERAMIK
MUSEEN VELTEN EV.
WILHELMSTRASSE 32/33
16727 VELTEN
FON: 03304/31 760

ZWEI MUSEEN OFEN-UND KERAMIK MUSEUM
EIN BETREIBER HEDWIG BOLLHAGEN MUSEUM
EIN ENTRITT INFO@OKMHB.DE WWW.OKMHB.DE
WIR SIND GEMEINNÜTZIG SPENDENKONTO
IBAN DE34 1605 0000 3708 012 444